

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-5011 DMT DO

Prüfzeugnis Nummer	P-5011 DMT DO
Antragsteller	Prüm-Türenwerk GmbH Andreas Stihl-Straße 1 54595 Weinsheim
Gegenstand	Einflügelige und Zweiflügelige Rauchschutztüren aus Holz und Holzwerkstoffen mit und ohne transparenten oder opaken Füllungen sowie mit und ohne Oberblende/Oberlicht und/oder Seitenteilen in Holz- oder Stahlzargen, gemäß MVV TB - Ausgabe 2017/1, Teil C lfd. Nr. 3.14, mit den Produktbezeichnungen für einflügelige Türen "RD" als Tür DIN 18095 RS-1 für zweiflügelige Türen "RD" als Tür DIN 18095 RS-2
Verwendungszweck	Abschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern
Ausstellungsdatum	02.11.2019
Geltungsdauer	02.11.2024
	Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis „P-5011 DMT DO“ vom 01.08.2018. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde erstmals am 04.01.2016 erstellt.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutzabschlüsse.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 18 Seiten inkl. Deckblatt und 12 Anlagen. Es darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der DMT GmbH & Co. KG. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Stempel der DMT GmbH & Co. KG, Dortmund versehen. Übersetzungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 BESONDERE BESTIMMUNGEN	4
2.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH	4
2.2 ANWENDUNGSBEREICH	4
3 BESTIMMUNGEN FÜR DAS BAUPRODUKT	9
3.1 ALLGEMEINES	9
3.2 ZUBEHÖRTEILE	9
3.3 ANGRENZENDE BAUTEILE	10
3.4 DÜBELBEFESTIGUNG	10
3.5 ABDICHTUNG ZU ANGRENZENDEN BAUTEILEN	10
3.6 DICHTUNGEN	10
3.7 BODENDICHTUNG	10
3.8 ZARGENBEFESTIGUNG	11
3.9 BEI NACHTRÄGLICHEM KÜRZEN VON TÜRFLÜGELN	11
3.10 BEI VERWENDUNG VON SELBSTVERRIEGELNDEN SCHLÖSSER	11
3.11 BEI VERWENDUNG VON ELEKTRISCHEN TÜRÖFFNERN	11
3.12 BEI VERWENDUNG VON FLUCHTÖFFNERN	11
3.13 BEI VERWENDUNG EINER RAUCHSCHUTZTÜR IN FLUCHT- UND RETTUNGSWEGEN UND GGF. MIT PANIKSTANGENAUSFÜHRUNG	11
3.14 TÜRSCHLIEßEREINSTELLUNG	12
3.15 BEI VERWENDUNG VON SCHLIEßER MIT ÖFFNUNGSAUTOMATIK	12
3.16 BEI VERWENDUNG VON FÜLLUNGEN	13
3.17 FESTSTELLANLAGEN	13
3.18 EINBAUANLEITUNG	13
4 ENTWURF UND BEMESSUNG	14
5 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS FÜR DEN RAUCHSCHUTZABSCHLUSS	14
5.1 ALLGEMEINES	14
5.2 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN	15
6 BESTIMMUNGEN FÜR NUTZUNG, UNTERHALT UND WARTUNG	15
6.1 WARTUNGSANLEITUNG	15
7 RECHTSGRUNDLAGE	16
8 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	16
VERZEICHNIS DER MITGELTENDEN NORMEN UND RICHTLINIEN	17



Allgemeine Bestimmungen

- Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die hierin festgelegten Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



1 Besondere Bestimmungen

1.1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gemäß Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Teil C, lfd. Nr. 3.14²⁶⁾ - „Türen und Tore als Rauchschutzabschluss“ gilt für die Herstellung der einflügeligen und zweiflügeligen Rauchschutztüren aus Holz und Holzwerkstoffen mit und ohne transparenten oder opaken Füllungen sowie mit und ohne Oberblende/Oberlicht und/oder Seitenteilen in Holz- oder Stahlzargen und der Produktbezeichnung für einflügelige Türen "RD" und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-1 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095 und der Produktbezeichnung für zweiflügelige Türen "RD" und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-2 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Allgemeines

Türen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung der Abschlüsse wurde durch Prüfung gemäß DIN 18095-1¹⁾ in Verbindung mit der Eigenschaft „selbstschließend“ gemäß DIN 4102-18¹⁵⁾ mit 200.000 Prüfzyklen und der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095-2²⁾ mit Angabe aller Dichtungen und Zubehörteilen bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur bis Differenzdrücke bis 50 Pa nachgewiesen.



Tabelle 1: Prüfnachweise zur Dauerhaftigkeit der selbstschließenden Eigenschaften

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B1	DMT-DO-51-057	25.09.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B2	DMT-DO-51-062	02.10.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B3	DMT-DO-51-064	07.10.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B4	DMT-DO-51-079	04.12.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B5	DMT-DO-51-077	20.11.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B6	DMT-DO-51-084	18.12.2014	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B7	DMT-DO-51-094	25.08.2015	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B8	DMT-DO-51-098	25.08.2015	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B9	11-002292-PR01	14.12.2011	DIN 4102-18	Ift Rosenheim GmbH
B10	11-002292-PR01	23.01.2012	DIN 4102-18	Ift Rosenheim GmbH
B11	12-001273-PR06	08.12.2012	DIN 4102-18	Ift Rosenheim GmbH
B12	12-001273-PR07	08.08.2012	DIN 4102-18	Ift Rosenheim GmbH
B13	12-001273-PR08	08.08.2012	DIN 4102-18	Ift Rosenheim GmbH
B14	12-001273-PR09	08.08.2012	DIN 4102-18	Ift Rosenheim GmbH
B15	12-001273-PR10	08.08.2012	DIN 4102-18	Ift Rosenheim GmbH
B16	96/09-639	30.09.1996	DIN 4102-18	PFB Rosenheim GmbH
B17	97/04-639	08.04.1997	DIN 4102-18	PFB Rosenheim GmbH
B18	DMT-DO-51-113	28.06.2016	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B19	DMT-DO-51-117	30.06.2016	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG

Tabelle 2: Prüfnachweise zur Rauchdichtigkeit

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B20	DMT-DO-52-088	25.09.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B21	DMT-DO-52-092	02.10.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B22	DMT-DO-52-090	07.10.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B23	DMT-DO-52-094	09.10.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B24	DMT-DO-52-104	04.12.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B25	DMT-DO-52-106	04.12.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B26	DMT-DO-52-100	20.11.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B27	DMT-DO-52-113	18.12.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG



DMT GmbH & Co. KG

Anlagen und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5011 DMT DO vom 02.11.2019



B28	DMT-DO-52-115	18.12.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B29	DMT-DO-52-117	18.12.2014	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B30	DMT-DO-52-143	09.07.2015	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B31	DMT-DO-52-150	09.07.2015	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B32	DMT-DO-52-145	05.08.2015	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B33	DMT-DO-52-141	25.08.2015	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B34	DMT-DO-52-152	25.08.2015	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B35	96/09-639	30.09.1996	DIN 18095-2	PFB Rosenheim GmbH
B36	97/04-639	08.04.1997	DIN 18095-2	PFB Rosenheim GmbH
B37	DMT-DO-52-178	28.06.2016	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B38	DMT-DO-52-180	30.06.2016	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B39	DMT-DO-52-189	30.06.2016	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B40	DMT-DO-52-190	30.06.2016	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B41	DMT-DO-52-191	30.06.2016	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde entsprechend den Beschlüssen des ABM Arbeitskreis Rauchschutzabschlüsse beurteilt und erstellt. Die Ergebnisse sind in der zusammenfassenden Beurteilung 8115582142-002 GS-BS-Kru/Her vom 01.08.2018 hinterlegt. Diese Beurteilung ist nicht veröffentlicht und bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegt.

Der Abschluss darf nicht

- verwendet werden, soweit Anforderungen an die Absturzsicherung zu erfüllen sind,
- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Die Anwendung als Feuerschutzabschluss oder als kombinierter Feuer- und Rauchschutzabschluss bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ist somit nicht durch das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erfasst.

Der Rauchschutzabschluss darf mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage verwendet werden.



Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der Bauart im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

1.2.2 Abmessungsgrenzwerte

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **lichten Durchgangsmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Lichte Durchgangsmaße	Einflügelig	Zweiflügelig
kleinste Abmessungen:	569 mm x 1715 mm	1059 mm x 1715 mm
größte Abmessungen:	1194 mm x 2231 mm	2419 mm x 2231 mm

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Baurichtmaße	Einflügelig	Zweiflügelig
kleinste Abmessungen:	625 mm x 1750 mm	1350 mm x 1750 mm
größte Abmessungen:	1594 mm x 2420 mm	2819 mm x 2420 mm
größte Abmessungen mit Oberteil / Seitenteil:	3390 mm x 3320 mm	4620 mm x 3320 mm

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen mit einem Oberteil (Oberlicht/Oberblende) und / oder Seitenteilen ausgeführt werden

- max. Höhe Oberteil 1000 mm
- max. Breite Seitenteile 1000 mm

1.2.3 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³⁾, Wanddicke ≥ 115 mm mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴⁾ bzw. -2⁵⁾ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁶⁾ bzw. DIN V 106⁷⁾ sowie mit Mörtel, mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁸⁾ oder DIN EN 1992-1-1⁹⁾ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰⁾, Wanddicke ≥ 100 mm, mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbeton-



festigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁸⁾, Tabelle 3, oder DIN EN 1992-1-1⁹⁾, 4.2 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁰⁾, NCI zu 4.2, Tabelle 4.1 und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³⁾ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹¹⁾, Wanddicke ≥ 100 mm, mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹²⁾ oder Wände mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166¹³⁾ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, Wanddicke ≥ 100 mm, mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III
- Wände (Höhe ≤ 5 m) nach DIN 4102-4¹⁴⁾ Tabelle 10.2 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, Wanddicke ≥ 100 mm oder
- Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise, mit beidseitiger Bekleidung gemäß DIN 4102-4¹⁴⁾ oder durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene mindestens feuerhemmende Trennwände mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (keine äußere metallische Bekleidung) Wanddicke ≥ 100 mm oder
- Wände (Höhe ≤ 5 m) nach DIN 4102-4¹⁴⁾ Tabelle 10.3 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss Holzständerwerk mit einer Mindest-Abmessung 50 mm x 80 mm, Wanddicke ≥ 130 mm

eingebaut werden.

Des Weiteren darf die Rauchschutztür an Pfeiler (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus

- Bekleideten oder unbekleideten Holzstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen
- Bekleideten Stahlstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen

befestigt werden.

Die Anschlüsse des Rauchschutzabschlusses an benachbarte Bauteile (wie Wände, Decken, Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach der Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

Der Rauchschutzabschluss darf nur in innere Wände eingebaut werden.

Für die Montage-Trennwände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-4¹⁶⁾ vorliegen.



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Rauchschtüren müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 bis 12 sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, die ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

Die Rauchschtüren erfüllen die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn sie vom Hersteller technisch fehlerfrei hergestellt und vollständig geliefert werden. Außerdem müssen sie technisch fehlerfrei eingebaut und zum angrenzenden Bauteil abgedichtet werden und alle Einstellungen wie z.B. die der Schließmittel müssen bestimmungsgemäß erfolgen.

2.2 Zubehörteile

Die Tür muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder
- Schließmittel: Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN EN 1935¹⁸⁾ bzw. DIN 18272¹⁹⁾
- Türschließer nach DIN EN 1154²⁰⁾ außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert
- Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) und hydraulischer Dämpfung nach DIN 18263-4²¹⁾
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250²²⁾
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273²³⁾
- Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen nach DIN EN 1125²⁵⁾

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn dafür ein gültiger Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und die Verwendung und der Einbau in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen geregelt ist.



2.3 Angrenzende Bauteile

Das angewandte Prüfverfahren nach DIN 18095-2²⁾ gestattet keine Aussage über die Rauchdichtheit von Wänden bzw. angrenzenden Bauteilen. Bei der Beurteilung der Rauchschutzabschlüssen wird davon ausgegangen, dass die anschließenden Gebäudeteile selbst ausreichend rauchdicht sind.

2.4 Dübelbefestigung

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden.

2.5 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluss an das angrenzende Bauteil ist lückenlos und dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Die Bestimmungen der DIN 18540¹⁷⁾ sind zu beachten.

2.6 Dichtungen

An dem Rauchschutzabschluss dürfen nur die in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale genannten Dichtungen verwendet werden.

2.7 Bodendichtung

Für eine ausreichende Abdichtung des bodenseitigen Luftspaltes mit einer Bodendichtung (mechanisch absenkbar Bodendichtung) muss die bodenseitige Oberfläche fest, glatt und eben sein, sie darf keine tiefer oder höher liegenden Flächenanteile wie z. B. nicht bis zur Bodenoberfläche ausgefüllte Fugen aufweisen. Vorzugsweise sind Bodenschienen aus Metall einzusetzen. Bei geschlossener Tür muss das Dichtungsprofil mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen. Die Auslösevorrichtung mechanisch absenkbarer Bodendichtungen muss auf geeigneten Unterlegeplatten aufliegen. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.



2.8 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 2.2.3 hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einteilung der zulässigen Randabstände ist zu achten.

2.9 Bei nachträglichem Kürzen von Türflügeln

Die Türflügel dürfen maximal um 20 mm gekürzt werden. Hinweise zur Kürzbarkeit von Türflügeln sind der Einbauanleitung sowie der Anlage 9 zu entnehmen.

2.10 Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss, gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlösser einzuhalten. Es ist auch die Montage- und Einbauanleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten.

2.11 Bei Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd auf Entriegelung des eingesetzten Verschlusssystems stehen. Elektrische Türöffner müssen nach dem Arbeitsstromprinzip funktionieren und dürfen nicht dauerhaft in Position „entriegelt“ eingestellt sein.

2.12 Bei Verwendung von Fluchtöffnern

Fluchtöffner sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der Rauchschutztür verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchtöffner entriegelt. Die Verwendung eines Fluchtöffners ist nur zulässig wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den zusätzlichen Einbau im Türblatt und Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchtöffnern erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlusses, wahlweise kann ein sturzseitiger Fluchtöffner eingesetzt werden.



2.13 Bei Verwendung einer Rauchschutztür in Flucht- und Rettungswegen und ggf. mit Panikstangenausführung

Die Bestimmungen für Fluchtwege am Einsatzort der Rauchschutztür sind zu beachten.

Rauchschutztüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben. Zulässig sind Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Weitere Richtlinien, wie z.B. die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind einzuhalten. Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgt auf Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2²⁾ und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18¹⁵⁾.

Antipanikdrücker müssen eine zum Türflügel hin abgewinkelte Form aufweisen. Elektrische Verriegelungen müssen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen -ElfVTR- entsprechen.

2.14 Türschließereinstellung

Der an der Rauchschutztür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154²⁰⁾ zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entsprechen. Für Rauchschutztüren sind Türschließer \geq Klasse 3 gemäß DIN EN 1154²⁰⁾ zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

2.15 Bei Verwendung von Schließer mit Öffnungsautomatik

Die Montageart und -ausführung ist nach Vorgaben der Norm DIN 18263-4²¹⁾ und den dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweisen auszuführen. Schließer mit Öffnungsautomatik können mit Überwachungseinrichtungen z.B. Brand-/Rauchmelder, Auslösevorrichtungen usw., ausgestattet sein. Solche Überwachungseinrichtungen müssen besonders geprüft und bauaufsichtlich zugelassen sein. Die verwendeten Verschlussysteme müssen auf den Betrieb mit Schließern mit Öffnungsautomatik abgestimmt sein und sind mit entsprechend dafür geeigneten Öffnern auszustatten. Solche Rauchschutztüren müssen einer den Betriebsbedingungen angemessenen Kontrolle und Wartung gemäß Herstellerangaben unterzogen werden.



2.16 Bei Verwendung von Füllungen

In den Rauchschutztüren dürfen Glasfüllungen und Paneele eingesetzt werden. Diese müssen bruchsicher sein. Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von Glasfüllungen und Paneelen darf das größte geprüfte Türflügelgewicht nicht überschritten werden. Glas- und Plattenwerkstoffe für die Füllungen der Türflügel und Festfelder an den Rauchschutztüren mit der Produktbezeichnung "RD" sind in der Anlage 1 beschrieben und dokumentiert. Erlaubt sind transparente, bruchsichere Füllungen mit Temperaturbeständigkeit bis 200°C und mit einer Mindestdicke von 6 mm oder Paneelfüllungen aus Holzwerkstoffen mit einer Mindestdicke von 12 mm.

2.17 Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für RSA sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngroße „Rauch“ ansprechen.

2.18 Einbauanleitung

Mit dem Rauchschutzabschluss ist gemäß DIN 18095-1¹⁾, Abs. 6.2, eine Einbauanleitung zu liefern, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbezeichnung der Tür
- Baurichtmaß und liches Durchgangsmaß
- Art und Mindestdicke der Wände, in die die Rauchschutztür eingesetzt werden darf. Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzugeben
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dichtungen, Füllungen und Zubehörteile)
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Türflügel und Zarge, bzw. Schwelle/OKFF und Unterkante Türblatt
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie die Tür mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist
- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den angrenzenden Bauteilen abzudichten sind
- Hinweise auf zulässige Zargenformen /-dicken und Mauerwerken

- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen und Zubehörteilen
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Anleitung zum Einstellen und Montage der Türschließmittel
- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlösser und elektrischen Türöffnern
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystem und aller Teile der Rauchschutztür
- Anleitung zur ggf. notwendigen Kürzung der Türflügel.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten, stehen.

3 Entwurf und Bemessung

Die Rauchschutztür muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim bestimmungsgemäßen Öffnen und selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte, sowie die im Risikofall durch Verformungen infolge Temperatureinwirkung und Druck wirkenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden und die Dichtheit des Abschlusses zum angrenzenden Bauteil erhalten bleibt. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand bzw. Bauteile nicht gefährden.

4 Übereinstimmungsnachweis für den Rauchschutzabschluss

4.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Teil C. Nach Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Teil C, lfd. Nr. 3.14²⁶⁾, muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Abschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1¹⁾ in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.

4.2 Übereinstimmungszeichen

Jede Rauchschutztür nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt aufzubringen. Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen. Die Angaben auf dem Kennzeichnungsschild sind dauerhaft lesbar so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung oder nach einem Brandfall noch lesbar sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen
 - Name des Herstellers
 - Dokumentennummer: P-5011 DMT DO
 - Prüfstelle: DMT GmbH & Co. KG
 - Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 5.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Dem Rauchschutzabschluss muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass



der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Türschließmitteln, Schlössern usw., Überprüfung der Spaltmaße.).

6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 20 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. Nov. 1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert am 18. Juni. 2019 (GVBl, S. 112), in Verbindung mit der amtlichen Mitteilung vom DIBt, Nr. 1/29.03.2019 und der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Teil C, lfd. Nr. 3.14²⁶) erteilt. Die DMT-Prüfstelle für Brandschutz ist gemäß § 25 Absatz 1 (BauO NRW) als Prüfstelle für Bauprodukte nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW), Ausgabe 2019/1, Teil C, lfd. Nr. 3.14²⁶) anerkannt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

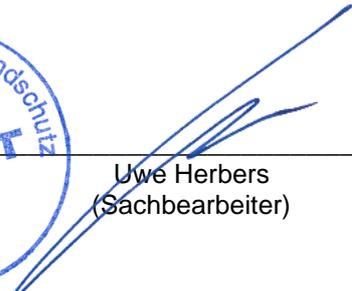
7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Widerspruchsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz.

Dortmund, 02.11.2019


Stefanie Steinmeier
(Leiterin der Prüfstelle)

DMT-Prüfstelle für Brandschutz
DMT


Uwe Herbers
(Sachbearbeiter)

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien

- 1) DIN 18095-1 Rauchschtüren; Begriffe und Anforderungen
- 2) DIN 18095-2 Türen; Rauchschtüren; Bauartprüfung der Dauerfunktions-tüchtigkeit und Dichtheit
- 3) DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1; Berechnung und Ausführung
- 4) DIN EN 771-1 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
- 5) DIN EN 771-2 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
- 6) DIN 105-100 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
- 7) DIN V 106 Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
- 8) DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
- 9) DIN EN 1992-1-1 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1
- 10) DIN EN 1992-1-1/NA Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- 11) DIN EN 771-4 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
- 12) DIN V 4165-100 Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
- 13) DIN 4166 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
- 14) DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- 15) DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung)
- 16) DIN 4103-1 Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“
- 17) DIN 18540 Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtmassen; Konstruktive Ausbildung der Fugen
- 18) DIN EN 1935 Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren
- 19) DIN 18272 Bänder und Feuerschtüren; Federband und Konstruktionsband
- 20) DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren
- 21) DIN 18263-4 Drehflügeltürantriebe mit Selbstschließfunktion
- 22) DIN 18250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Einfallenschloss

DMT GmbH & Co. KG

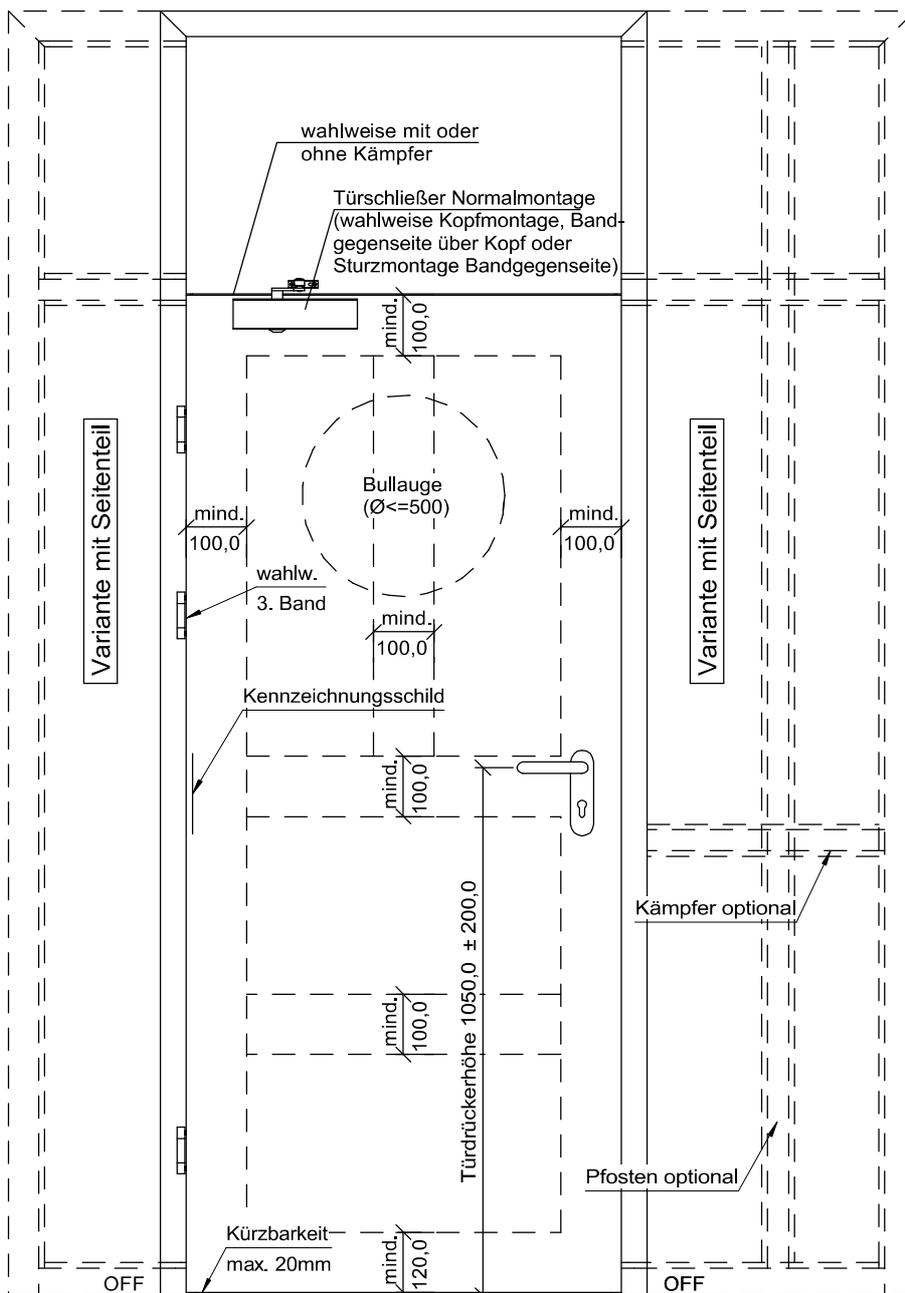
Anlagen und Produktsicherheit – Prüfstelle für Brandschutz
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
P-5011 DMT DO vom 02.11.2019



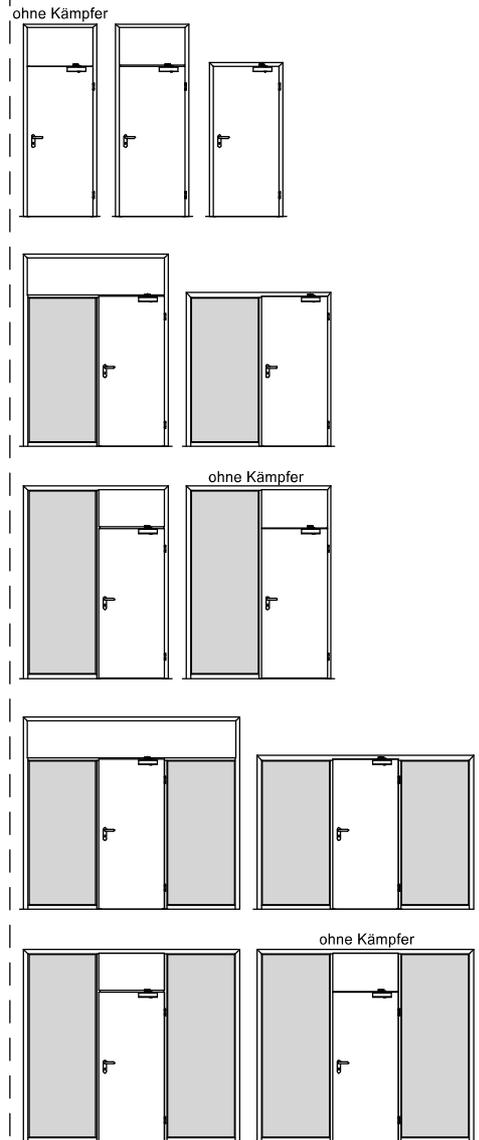
- 23) DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
- 24) DIN EN 179 Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen
- 25) DIN EN 1125 Schlösser und Beschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren
- 26) Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), (Ausgabe 2017/1, veröffentlicht in den DIBT Mitteilungen)



Variante mit Oberblende



Zulässige Varianten



- Alle Maße in mm [gilt für alle Anlagen]
- wahlweise mit E-Öffner / Fluchttüröffner / Sperrelement / Magnetkontakt mit entsprechenden Schließblech bzw. Gegenstück, Spion, Kabelübergang, ... lt. Zubehörteilleiste
- zulässige Beschläge lt. Zubehörteilleiste
- stumpf und gefälzt

Beliebige Lichtausschnitte
Friesbreiten auf der Zeichnung

Glas / Füllung:
VSG $\geq 6\text{mm}$
ESG $\geq 6\text{mm}$
Feuerhemmende Verglasungen $\geq 6\text{mm}$
Isolierverglasungen $\geq 6\text{mm}$
Paneelfüllung $\geq 12\text{mm}$

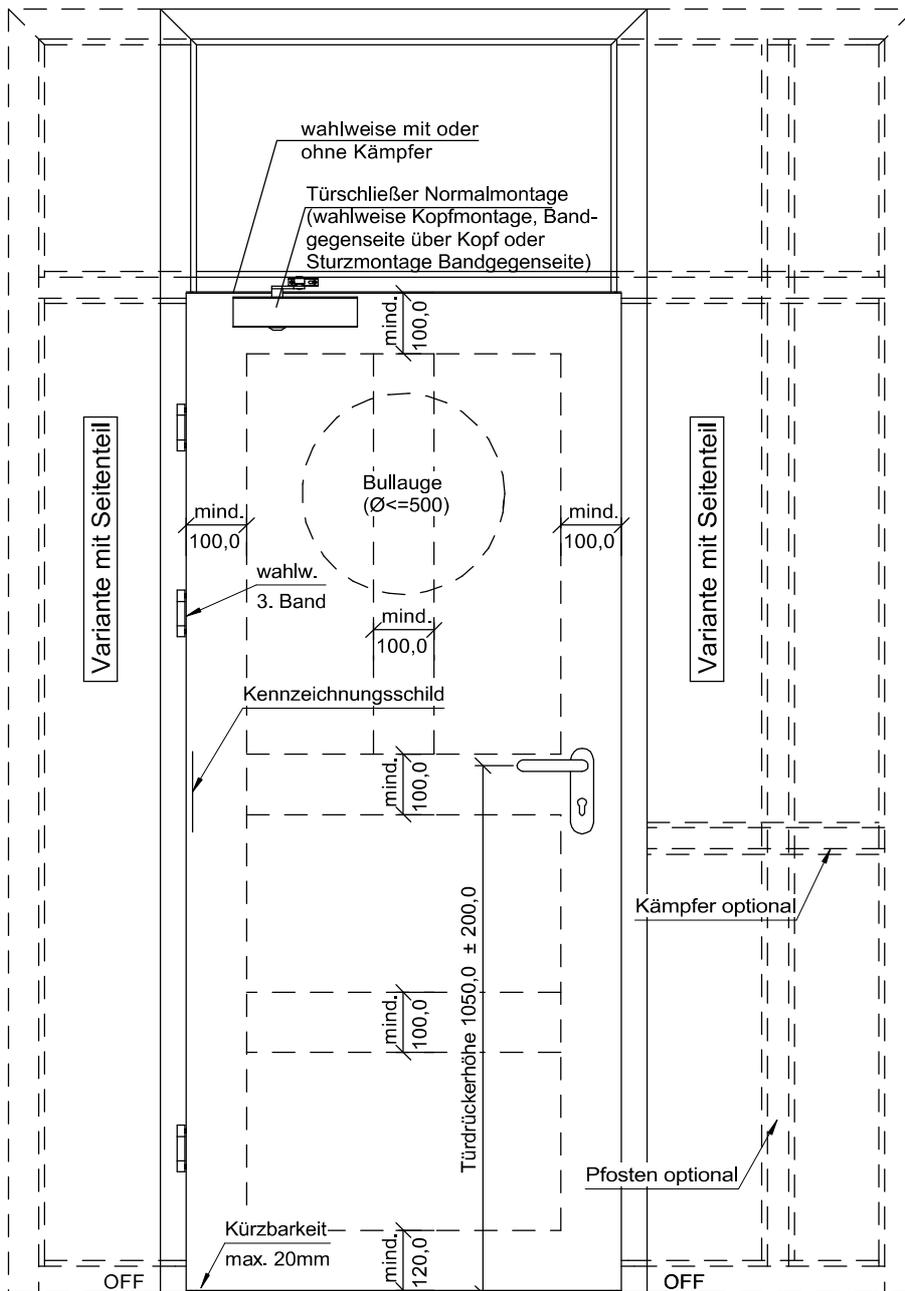
Details zum Einbau sind in der Montage- und Wartungsanleitung hinterlegt

RS-1-Tür nach DIN 18095
PRÜM Typ RD
Übersicht - Element RD-40 mit und ohne Oberblende 1-flg.

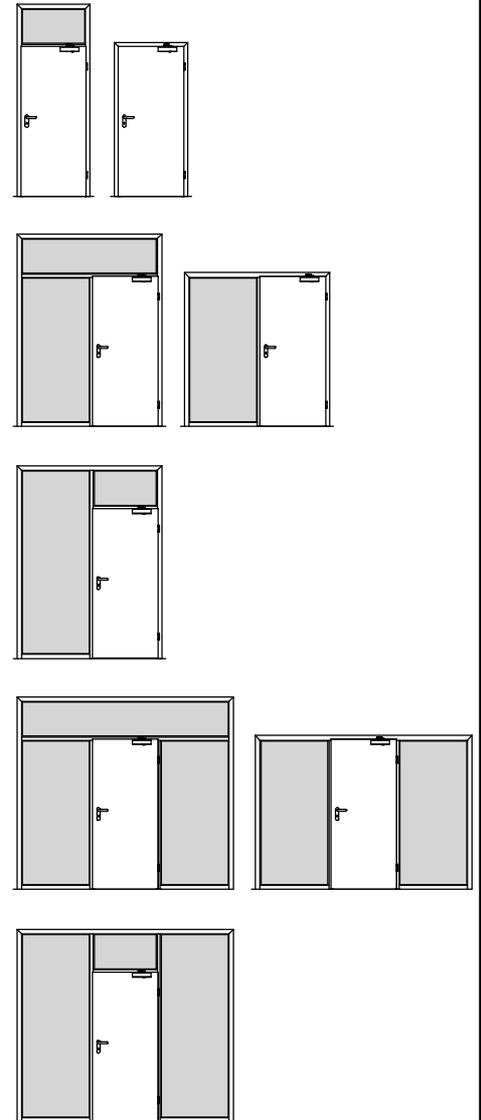


Anlage 1 zum AbP
P-5011 DMT-DO
vom 02.11.2019

Variante mit Oberlicht



Zulässige Varianten



Alle Maße in mm [gilt für alle Anlagen]

Beliebige Lichtausschnitte
Friesbreiten auf der Zeichnung

wahlweise mit E-Öffner / Fluchttüröffner / Sperrelement / Magnetkontakt mit entsprechenden Schließblech bzw. Gegenstück, Spion, Kabelübergang, ...
lt. Zubehörteilleiste

Glas:
zulässige Gläser siehe Anlage 1

zulässige Beschläge lt. Zubehörteilleiste

Details zum Einbau sind in der Montage- und
Wartungsanleitung hinterlegt

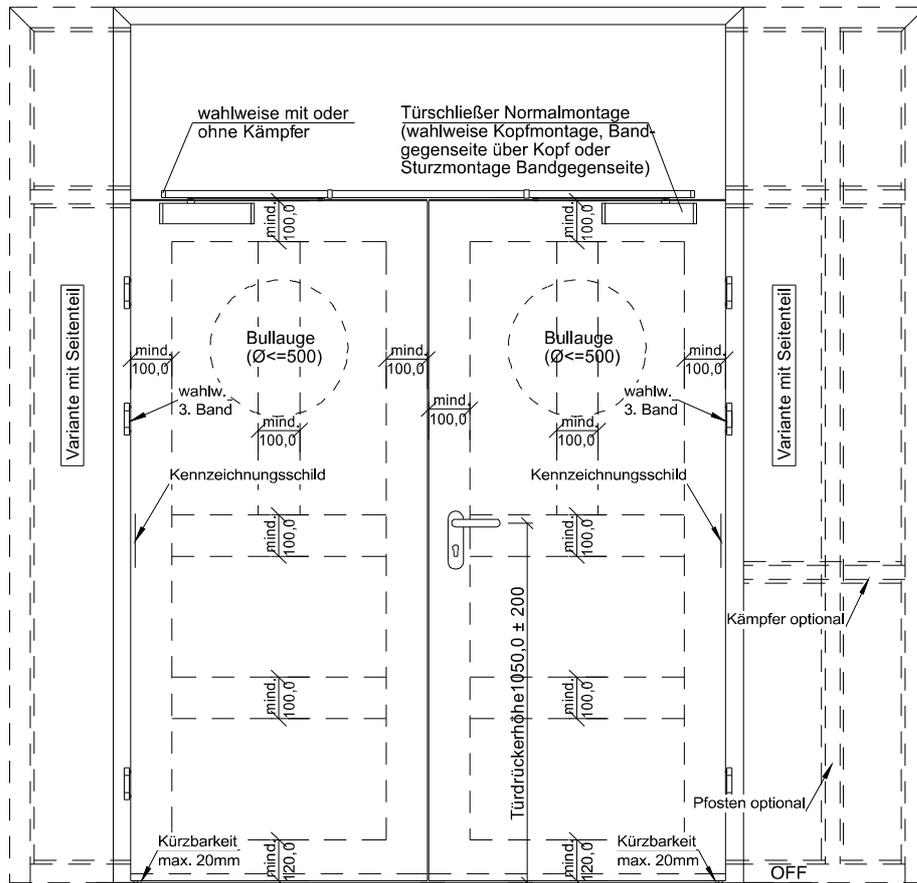
stumpf und gefälzt



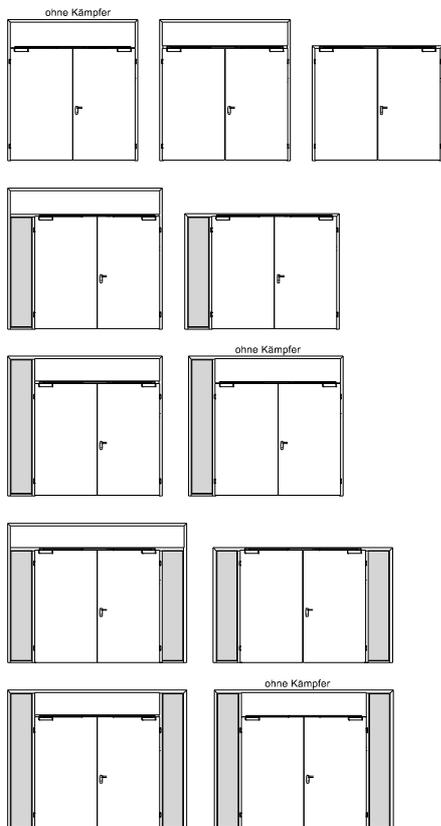
RS-1-Tür nach DIN 18095
PRÜM Typ RD
Übersicht - Element RD-40 mit und
ohne Oberlicht 1-flg.

Anlage 2 zum AbP
P-5011 DMT-DO
vom 02.11.2019

Variante mit Oberblende



Zulässige Varianten



Beliebige Lichtausschnitte
Friesbreiten auf der Zeichnung

Glas:
zulässige Gläser siehe Anlage 1

Alle Maße in mm [gilt für alle Anlagen]

Details zum Einbau sind in der Montage- und
Wartungsanleitung hinterlegt

wahlweise mit E-Öffner / Fluchttüröffner /
Sperrlement / Magnetkontakt mit
entsprechenden Schließblech
bzw. Gegenstück, Spion, Kabelübergang, ...
lt. Zubehörteilliste

zulässige Beschläge lt. Zubehörteilliste

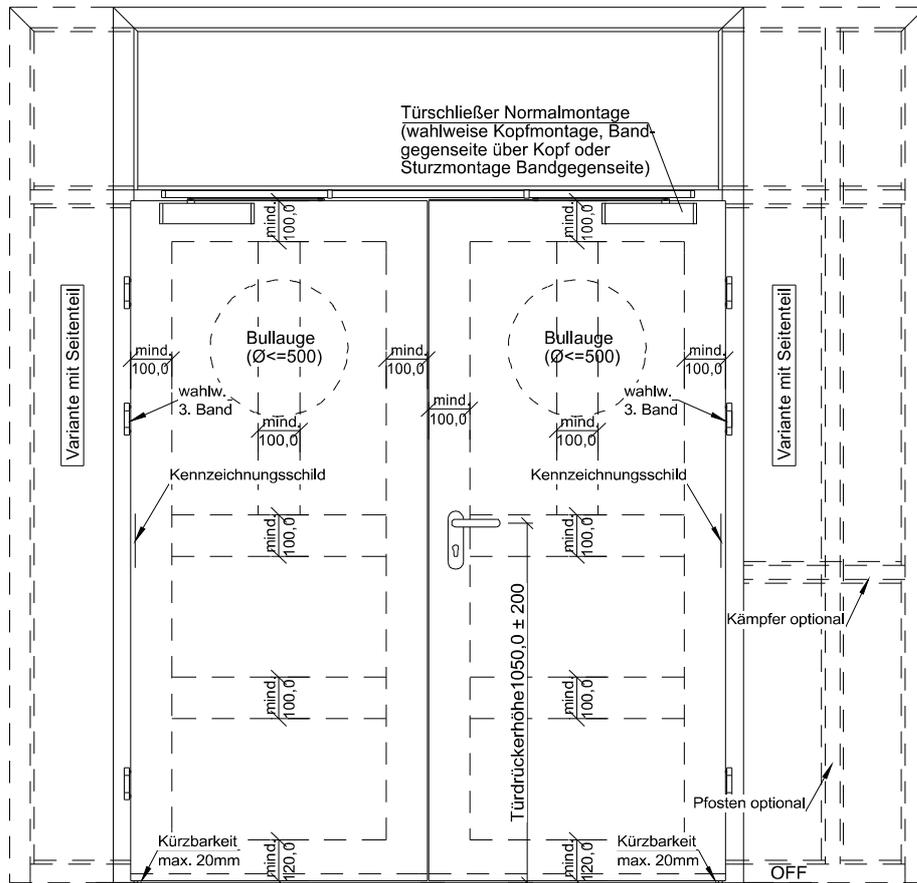
stumpf und gefälzt



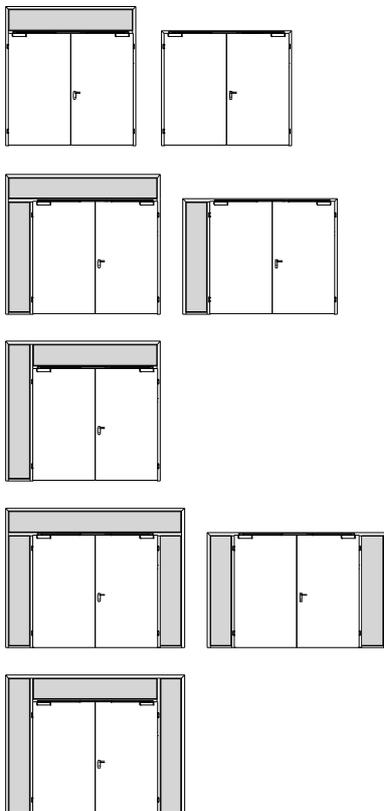
RS-2-Tür nach DIN 18095
PRÜM Typ RD
Übersicht - Element RD-40-2 mit und
ohne Oberblende 2-flg.

Anlage 3 zum AbP
P-5011 DMT-DO
vom 02.11.2019

Variante mit Oberlicht



Zulässige Varianten



Beliebige Lichtausschnitte
Friesbreiten auf der Zeichnung

Glas:
zulässige Gläser siehe Anlage 1

Alle Maße in mm [gilt für alle Anlagen]

Details zum Einbau sind in der Montage- und
Wartungsanleitung hinterlegt

wahlweise mit E-Öffner / Fluchttüröffner /
Sperrlement / Magnetkontakt mit
entsprechenden Schließblech
bzw. Gegenstück, Spion, Kabelübergang, ...
lt. Zubehörteilleiste

zulässige Beschläge lt. Zubehörteilleiste

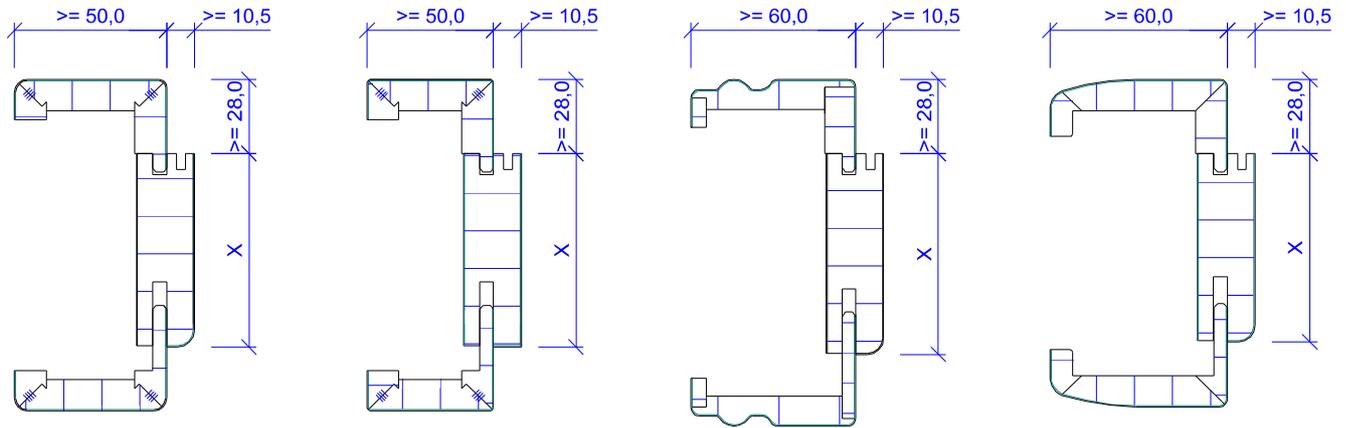
stumpf und gefälzt



RS-2-Tür nach DIN 18095
PRÜM Typ RD
Übersicht - Element RD-40-2 mit und
ohne Oberlicht 2-flg.

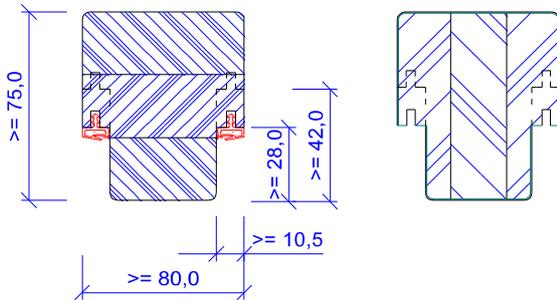
Anlage 4 zum AbP
P-5011 DMT-DO
vom 02.11.2019

Zargenvarianten

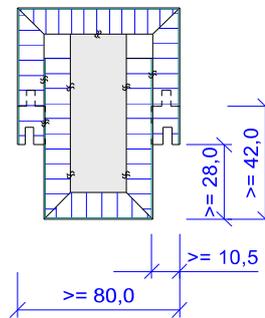


Kämpfervarianten

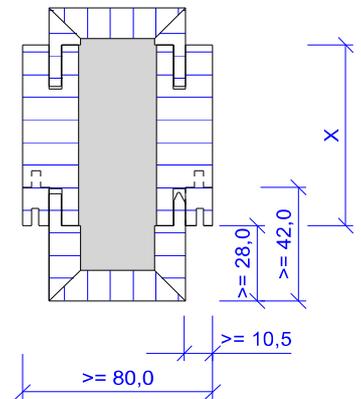
massiv und massiv ummantelt
Kämpfer/ Pfosten gefälzt/ stumpf



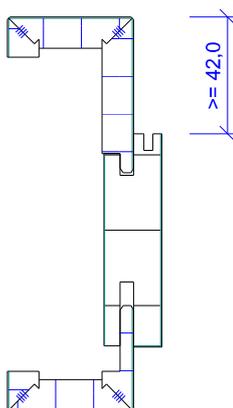
gefaltet aus Holzwerkstoffen
Kämpfer/ Pfosten gefälzt/ stumpf



gefaltet aus Holzwerkstoffen
Kämpfer/ Pfosten gefälzt/ stumpf



Falzmaß stumpf

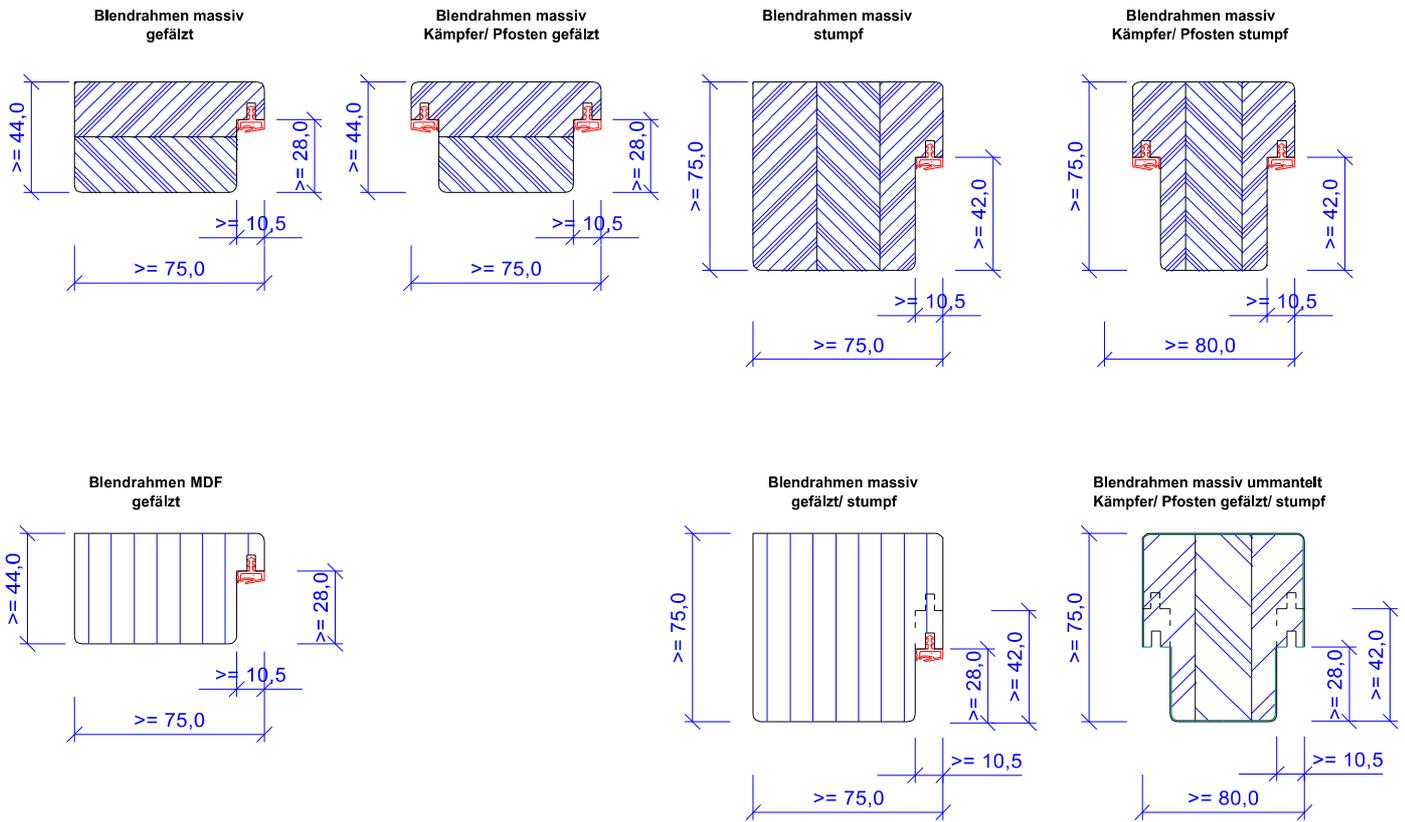


RS-1-Tür nach DIN 18095
RS-2-Tür nach DIN 18095
Übersicht Futterquerschnitte

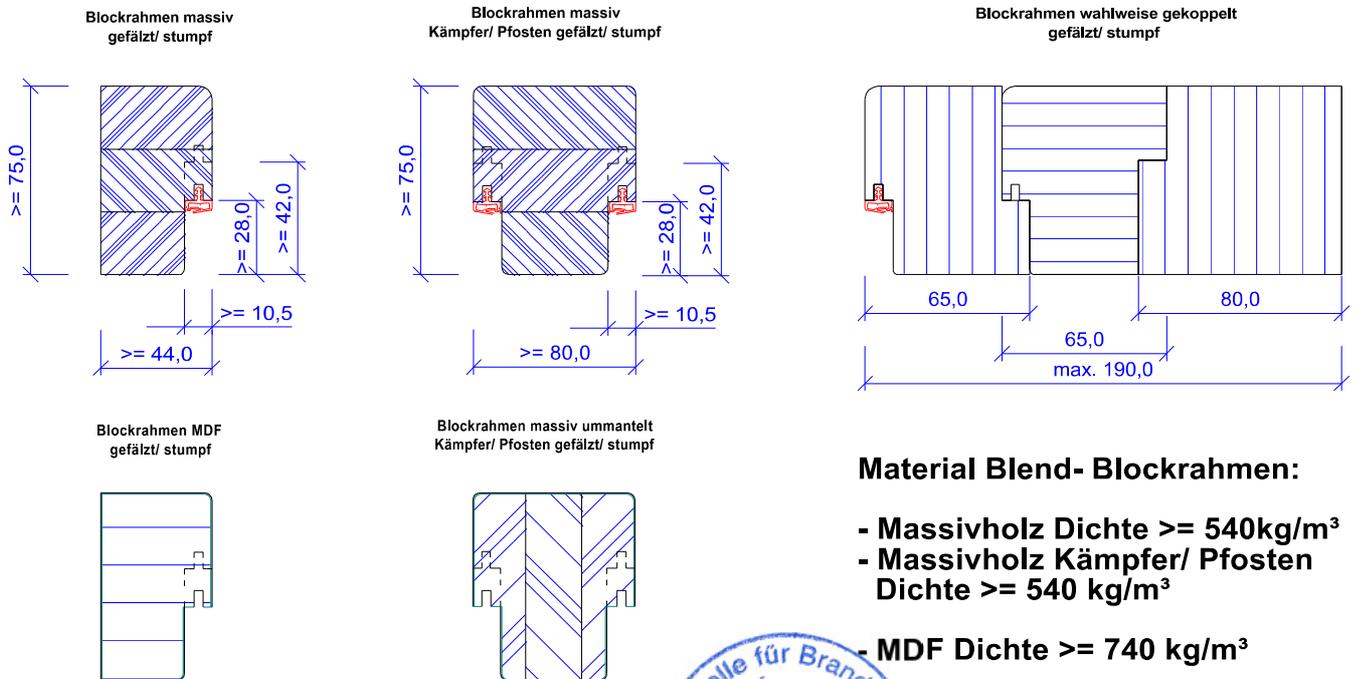


Anlage 5 zum AbP
P-5011 DMT-DO
vom 02.11.2019

Blendrahmen



Blockrahmen



Material Blend- Blockrahmen:

- Massivholz Dichte $\geq 540\text{kg/m}^3$
- Massivholz Kämpfer/ Pfosten Dichte $\geq 540\text{kg/m}^3$
- MDF Dichte $\geq 740\text{kg/m}^3$



RS-1-Tür nach DIN 18095

RS-2-Tür nach DIN 18095

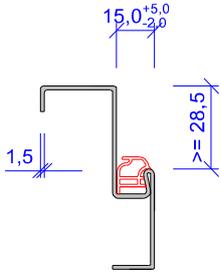
Übersicht Zargenquerschnitte Blend- Blockrahmen

Anlage 6 zum AbP

P-5011 DMT-DO

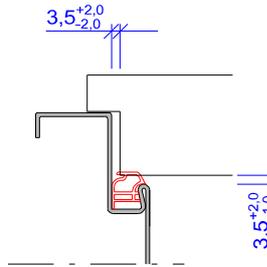
vom 02.11.2019

Eckzarge

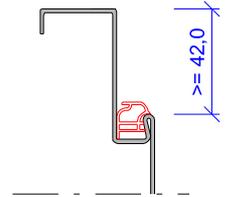


- Eckzargen Nagelanker
- Bügelanker
- Tiefziehloch schräg im Falz

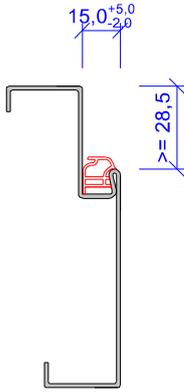
min. / max. Abstand TB/ Dichtung



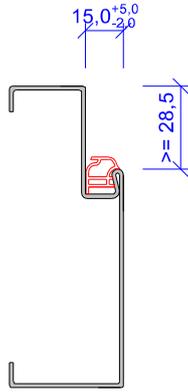
Falzmaß stumpf



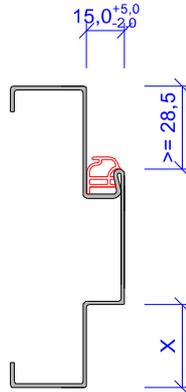
Umfassungszarge



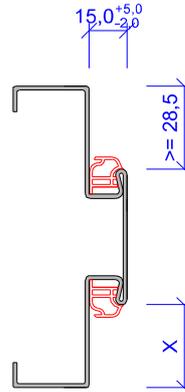
Blockzarge



mit Zierfalz

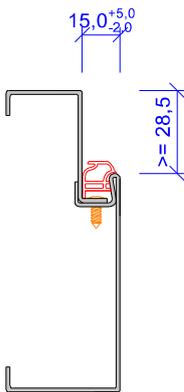


Doppeltürzarge

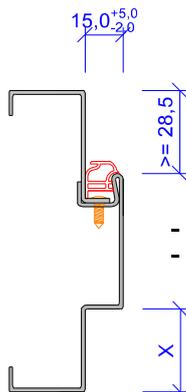


- Nagelanker
- Bügelanker
- Propelleranker
- loser Drahtschiebeanker
- fester Steinanker
- gewellter Steinanker
- fester Anker mit Dübelplatte
- Senkloch
- loser Fugenanker
- loser Propelleranker
- L-Anker

2-Schalig

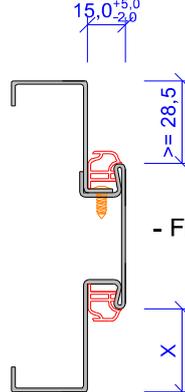


2-Schalig mit Zierfalz



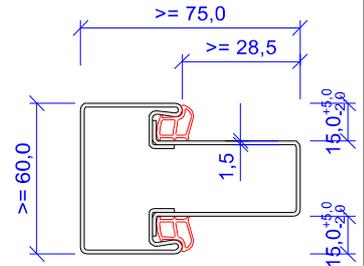
- Nivellieranker
- Flachstahlanker

2-Schalig Doppeltürzarge

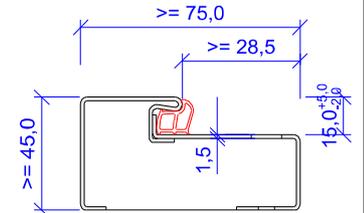


- Flachstahlanker

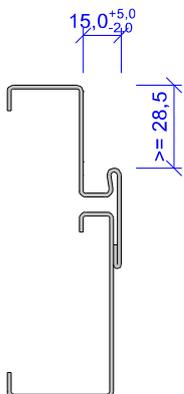
Kämpfer / Pfosten



Querstück unten

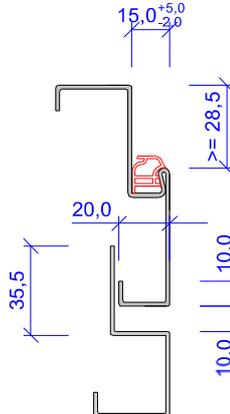


2-Schalig mit Verstellbereich



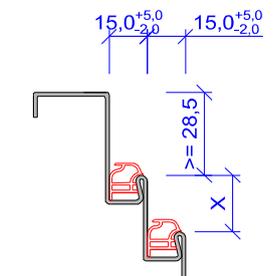
- Trapezanker

Dehnungsfugenzarge



- Nagelanker

Doppelfalz



Alle Zargenvarianten optional mit Doppelfalz

RS-1-Tür nach DIN 18095
RS-2-Tür nach DIN 18095
Übersicht Stahlzargenquerschnitte



Anlage 7 zum AbP
P-5011 DMT-DO
vom 02.11.2019

Glasseisten Türblatt

Darstellung	Querschnitt / Falzmaße	Bezeichnung	Aufschlag (seitlich)	Befestigung	Material
	18 x 26 Falz 6,0x16,0	P / G34	5,5	Stifte 1,0 x 30 Holzschraube	massiv MDF
	35,0 x 27,5 Falz 20,5x16,5	SL / G01	20,0	Stifte 1,0 x 30 Holzschraube	massiv MDF
	27,5 x 27,0 Falz 13,0x16,0	DL / G05	12,5	Stifte 1,0 x 30 Holzschraube	massiv MDF
	16,5 x 20,0 Falz 4,5x16,0	N / G18	4,0	Stifte 1,0 x 30 Holzschraube	massiv MDF
	15,0 x 21,0 Falz 5,5x16,0	M / G06	5,0	Stifte 1,0 x 30 Holzschraube	massiv MDF
	15,0 x 16,5 Falz 5,5x13,5	MR / G07	5,0	Stifte 1,0 x 30 Holzschraube	massiv MDF
	21,0 x 21,5 Falz 5,5x16,0	VL / G35	5,0	Stifte 1,0 x 30 Holzschraube	massiv MDF
	14,8 x 22,0 Falz 4,8x16,4	GSR / G21	4,8	Stifte 1,0 x 30 Holzschraube	massiv MDF
	14,0 x 22,5 Falz 4,5x16,7	GSR / G21 ummantelt	4,5	Stifte 1,0 x 30 Holzschraube	massiv MDF
	27,0 x 20,0 Falz 7,0 x X	TL / G33	6,5	Stifte 1,0 x 30 Holzschraube	massiv MDF
	11,0 x 16,0	WF / G24	-	Stifte 1,0 x 30 Holzschraube	massiv MDF
	Weitere Varianten in massiv und MDF möglich				

Aufsatzleisten

Darstellung	Querschnitt	Bezeichnung	Befestigung	Material
	35 x 12	S35 / A01	gestiftet / geklebt	massiv MDF
	27,5 x 11	D / A05	gestiftet / geklebt	massiv MDF
Weitere Varianten in massiv und MDF möglich				

Glasseisten Bullauge

Darstellung	Querschnitt	Bezeichnung	Befestigung	Material
	18 x 26 Falz 6,0x16,0	P-Leiste	gestiftet / geklebt	massiv MDF
	25 x 15,5	Gesco Typ A	geschraubt	Stahl
Weitere Varianten in massiv, MDF und Stahl möglich				

Glasseisten Seitenteil / Oberlicht

Darstellung	Querschnitt / Falzmaße	Bezeichnung	Befestigung	Material
	11,0 x 16,0	WF / G24	Stifte 1,0 x 30 Holzschraube	massiv MDF
	12,0 x 15,0	-	Schraube 4,8 x 22 geclipst	Stahl
	12,0 x 15,0	-	Schraube 3,8 x 14,5 geclipst	Alu
	15,0 x 15,0	-	Schraube 4,8 x 14,5 geclipst	Stahl

Sprossenleisten

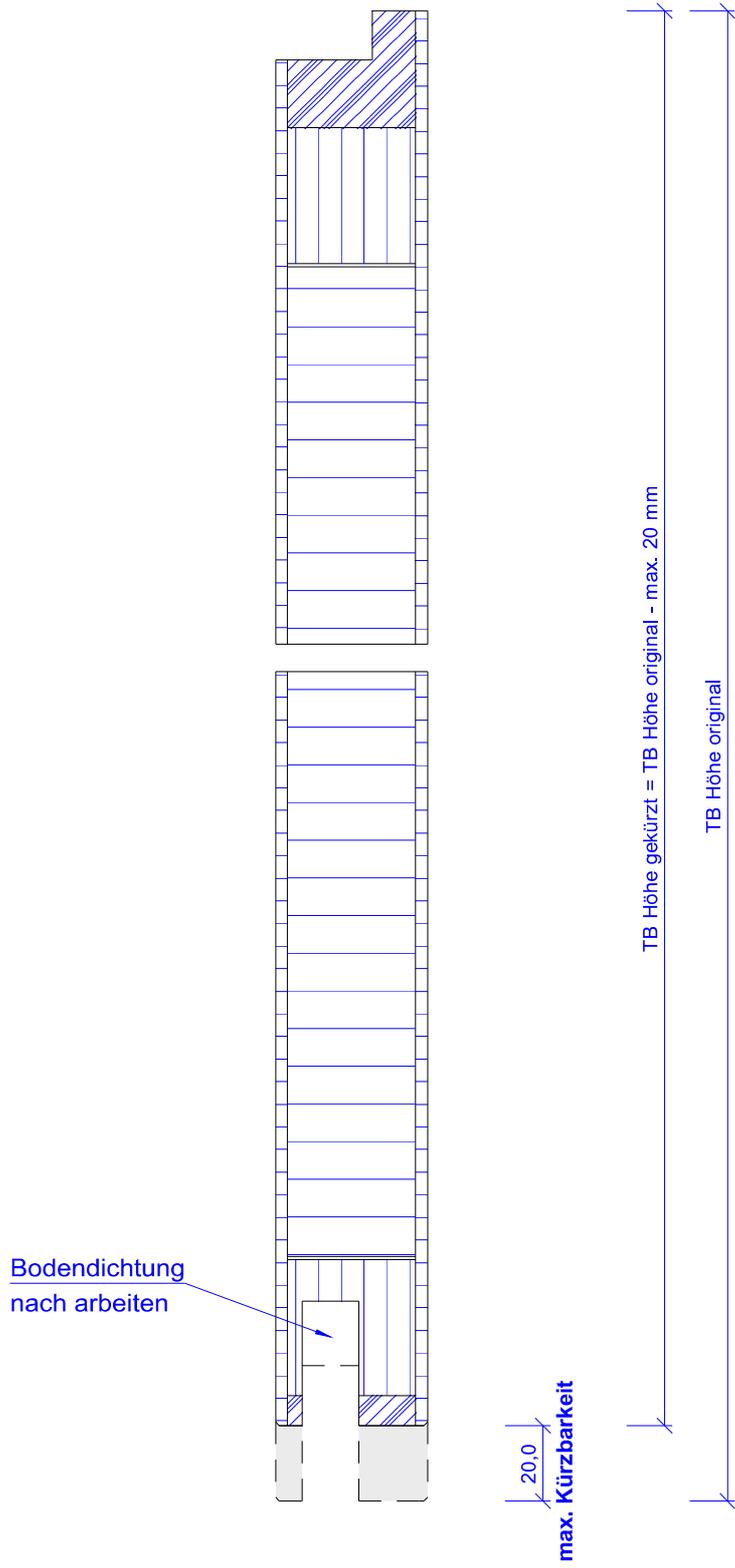
Darstellung	Querschnitt	Bezeichnung	Befestigung	Material
	18 x 16	SP-P1 / S34	geklebt	massiv MDF
	18 x 21	SP-P2	geklebt	massiv MDF
	22 x 10	SP-STIL / S18	geklebt	massiv MDF

RS-1-Tür nach DIN 18095
RS-2-Tür nach DIN 18095
Übersicht Glasseisten



Anlage 8 zum AbP
P-5011 DMT-DO
vom 02.11.2019

Detail Kürzbarkeit



gefälzt/ stumpf gleichermaßen

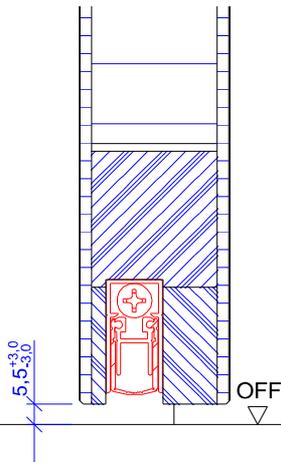
RS-1-Tür nach DIN 18095
RS-2-Tür nach DIN 18095
Detail Kürzbarkeit



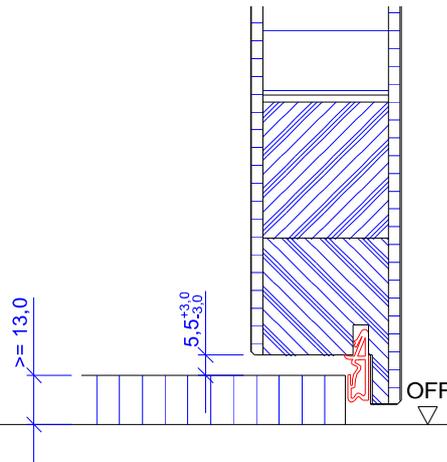
Anlage 9 zum AbP
P-5011 DMT-DO
vom 02.11.2019

Detail Bodendichtung / Schwelle

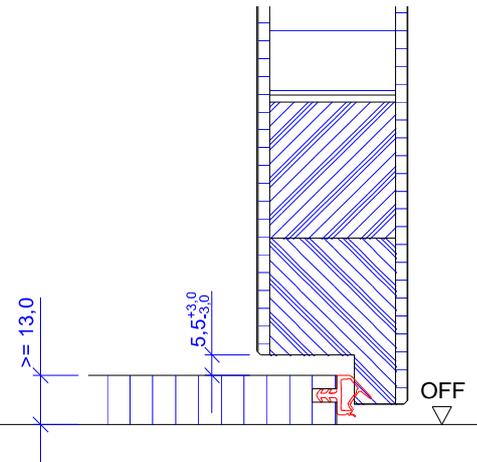
Bodendichtung



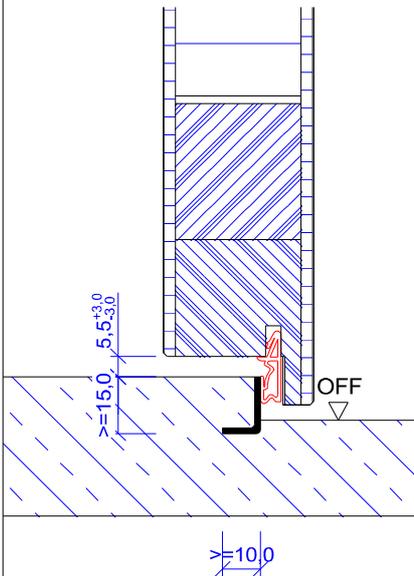
**Schwelle, mit TB
4-seitig gefälzt + Dichtung**



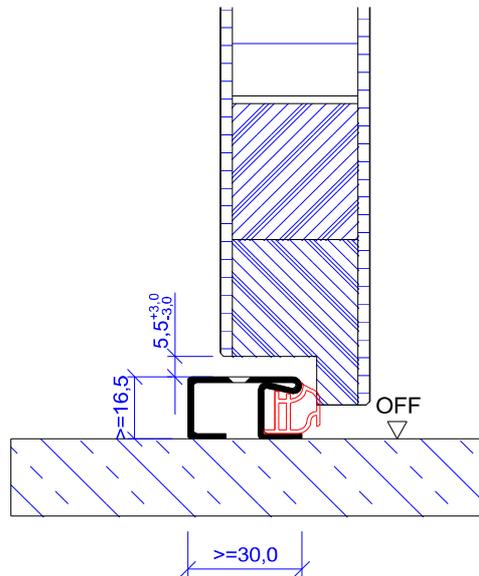
**Schwelle mit Dichtung,
TB 4-seitig gefälzt**



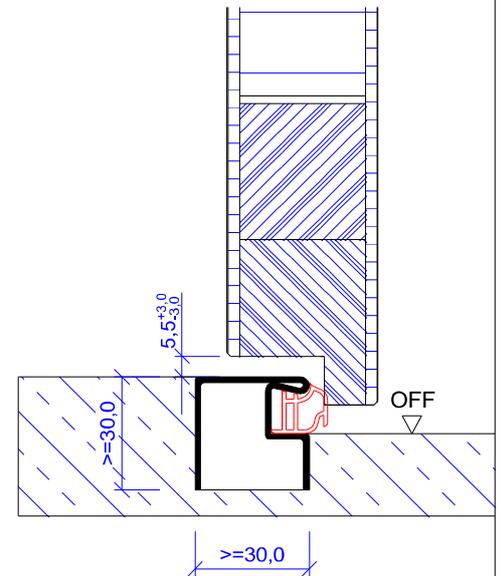
**Schwelle, mit TB
4-seitig gefälzt + Dichtung**



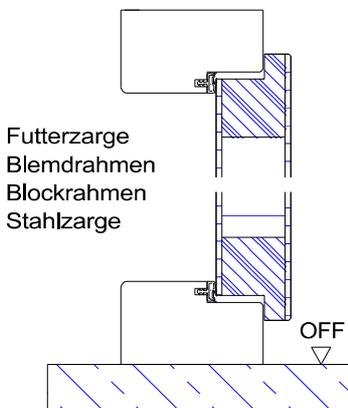
**Schwelle mit Dichtung,
TB 4-seitig gefälzt**



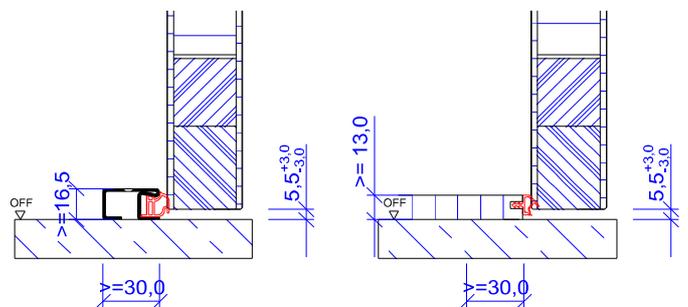
**Schwelle mit Dichtung,
TB 4-seitig gefälzt**



alternativ Zarge 4-seitig



Beispiel Variante stumpf



gefälzt/ stumpf gleichermaßen

RS-1-Tür nach DIN 18095
RS-2-Tür nach DIN 18095
Detail Bodendichtung / Schwelle



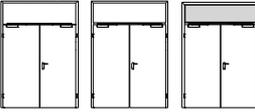
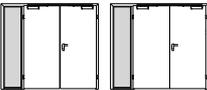
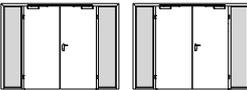
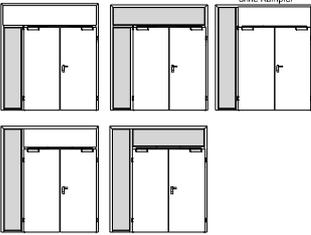
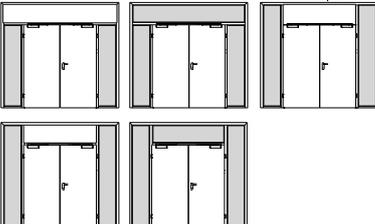
Anlage 10 zum AbP
P-5011 DMT-DO
vom 02.11.2019

Pos	Bild	Bezeichnung	Türblatt Größe	Mauerlichte
1.0		<p>Rauchschutzelement 1-flg. - mit oder ohne Lichtausschnitt - Fräsungen und Aufsatzleisten zulässig</p> <p>Zargenvarianten: - Futterzarge - Blendrahmen - Blockrahmen - Stahlzarge</p>	<p>max.: 1235 x 2235</p> <p>min.: 610 x 1730</p>	<p>max.: Futterzarge: 1270 x 2265 Blendrahmen: 1234 x 2240 Blockrahmen: 1594 x 2420 Stahlzarge: 1250 x 2270</p> <p>min.: 625 x 1750</p>
2.0		<p>Rauchschutzelement 1-flg. Oberblende / Oberlicht - mit oder ohne Lichtausschnitt - Fräsungen und Aufsatzleisten zulässig - bei Oberblende mit und ohne Kämpfer</p> <p>Zargenvarianten: - Futterzarge - Blendrahmen - Blockrahmen - Stahlzarge</p>	<p>max.: 1235 x 2235</p> <p>min.: 610 x 1730</p>	<p>max.: Futterzarge: 1270 x 3310 Blendrahmen: 1234 x 3290 Blockrahmen: 1594 x 3320 Stahlzarge: 1250 x 3310</p> <p>min.: 625 x 1750</p>
3.0		<p>Rauchschutzelement 1-flg. mit Glas Seitenteil (WF1) - mit oder ohne Lichtausschnitt - Fräsungen und Aufsatzleisten zulässig</p> <p>Zargenvarianten: - Futterzarge - Blendrahmen - Blockrahmen - Stahlzarge</p>	<p>max.: 1235 x 2235</p> <p>min.: 610 x 1730</p>	<p>max.: Futterzarge: 2320 x 2265 Blendrahmen: 2234 x 2240 Blockrahmen: 2465 x 2275 Stahlzarge: 2250 x 2270</p> <p>min.: 625 x 1750</p>
4.0		<p>Rauchschutzelement 1-flg. mit 2 Glasseitenteilen (WF2) - mit oder ohne Lichtausschnitt - Fräsungen und Aufsatzleisten zulässig</p> <p>Zargenvarianten: - Futterzarge - Blendrahmen - Blockrahmen - Stahlzarge</p>	<p>max.: 1235 x 2235</p> <p>min.: 610 x 1730</p>	<p>max.: Futterzarge: 3360 x 2265 Blendrahmen: 3320 x 2240 Blockrahmen: 3390 x 2275 Stahlzarge: 3340 x 2270</p> <p>min.: 625 x 1750</p>
5.0		<p>Rauchschutzelement 1-flg. Oberblende / Oberlicht mit Glasseitenteil (WF3) - mit oder ohne Lichtausschnitt - Fräsungen und Aufsatzleisten zulässig - bei Oberblende mit und ohne Kämpfer</p> <p>Zargenvarianten: - Futterzarge - Blendrahmen - Blockrahmen - Stahlzarge</p>	<p>max.: 1235 x 2235</p> <p>min.: 610 x 1730</p>	<p>max.: Futterzarge: 2320 x 3310 Blendrahmen: 2234 x 3290 Blockrahmen: 2320 x 3320 Stahlzarge: 2250 x 3310</p> <p>min.: 625 x 1750</p>
6.0		<p>Rauchschutzelement 1-flg. Oberblende / Oberlicht mit 2 Glasseitenteilen (WF4) - mit oder ohne Lichtausschnitt - Fräsungen und Aufsatzleisten zulässig - bei Oberblende mit und ohne Kämpfer</p> <p>Zargenvarianten: - Futterzarge - Blendrahmen - Blockrahmen - Stahlzarge</p>	<p>max.: 1235 x 2235</p> <p>min.: 610 x 1730</p>	<p>max.: Futterzarge: 3360 x 3310 Blendrahmen: 3320 x 3290 Blockrahmen: 3390 x 3320 Stahlzarge: 3340 x 3310</p> <p>min.: 625 x 1750</p>

RS-1-Tür nach DIN 18095
Übersicht Bauweise 1-flügelig



Anlage 11 zum AbP
P-5011 DMT-DO
vom 02.11.2019

Pos	Bild	Bezeichnung	Türblatt Größe	Mauerlichte
1.0		<p>Rauchschutzelement 2-flg. - mit oder ohne Lichtausschnitt - Fräsungen und Aufsatzleisten zulässig</p> <p>Zargenvarianten: - Futterzarge - Blendrahmen - Blockrahmen - Stahlzarge</p>	<p>max.: 2x 1235 x 2235</p> <p>min.: 610 x 1730 Standflügel: min. 500</p>	<p>max.: Futterzarge: 2500 x 2265 Blendrahmen: 2460 x 2240 Blockrahmen: 2819 x 2420 Stahlzarge: 2480 x 2270</p> <p>min.: 1350 x 1750</p>
2.0		<p>Rauchschutzelement 2-flg. Oberblende / Oberlicht - mit oder ohne Lichtausschnitt - Fräsungen und Aufsatzleisten zulässig - bei Oberblende mit und ohne Kämpfer</p> <p>Zargenvarianten: - Futterzarge - Blendrahmen - Blockrahmen - Stahlzarge</p>	<p>max.: 2x 1235 x 2235</p> <p>min.: 610 x 1730 Standflügel: min. 500</p>	<p>max.: Futterzarge: 2500 x 3310 Blendrahmen: 2460 x 3290 Blockrahmen: 2819 x 3320 Stahlzarge: 2480 x 3310</p> <p>min.: 1350 x 1750</p>
3.0		<p>Rauchschutzelement 2-flg. mit Glas Seitenteil (WF1) - mit oder ohne Lichtausschnitt - Fräsungen und Aufsatzleisten zulässig</p> <p>Zargenvarianten: - Futterzarge - Blendrahmen - Blockrahmen - Stahlzarge</p>	<p>max.: 2x 1235 x 2235</p> <p>min.: 610 x 1730 Standflügel: min. 500</p>	<p>max.: Futterzarge: 3540 x 2265 Blendrahmen: 3500 x 2240 Blockrahmen: 3715 x 2275 Stahlzarge: 3530 x 2270</p> <p>min.: 1350 x 1750</p>
4.0		<p>Rauchschutzelement 2-flg. mit 2 Glasseitenteilen (WF2) - mit oder ohne Lichtausschnitt - Fräsungen und Aufsatzleisten zulässig</p> <p>Zargenvarianten: - Futterzarge - Blendrahmen - Blockrahmen - Stahlzarge</p>	<p>max.: 2x 1235 x 2235</p> <p>min.: 610 x 1730 Standflügel: min. 500</p>	<p>max.: Futterzarge: 4580 x 2265 Blendrahmen: 4550 x 2240 Blockrahmen: 4620 x 2275 Stahlzarge: 4540 x 2270</p> <p>min.: 1350 x 1750</p>
5.0		<p>Rauchschutzelement 2-flg. Oberblende / Oberlicht mit Glasseitenteil (WF3) - mit oder ohne Lichtausschnitt - Fräsungen und Aufsatzleisten zulässig - bei Oberblende mit und ohne Kämpfer</p> <p>Zargenvarianten: - Futterzarge - Blendrahmen - Blockrahmen - Stahlzarge</p>	<p>max.: 2x 1235 x 2235</p> <p>min.: 610 x 1730 Standflügel: min. 500</p>	<p>max.: Futterzarge: 3540 x 3310 Blendrahmen: 3500 x 3290 Blockrahmen: 3570 x 3320 Stahlzarge: 3530 x 3310</p> <p>min.: 1350 x 1750</p>
6.0		<p>Rauchschutzelement 2-flg. Oberblende / Oberlicht mit 2 Glasseitenteilen (WF4) - mit oder ohne Lichtausschnitt - Fräsungen und Aufsatzleisten zulässig - bei Oberblende mit und ohne Kämpfer</p> <p>Zargenvarianten: - Futterzarge - Blendrahmen - Blockrahmen - Stahlzarge</p>	<p>max.: 2x 1235 x 2235</p> <p>min.: 610 x 1730 Standflügel: min. 500</p>	<p>max.: Futterzarge: 4580 x 3310 Blendrahmen: 4550 x 3290 Blockrahmen: 4620 x 3320 Stahlzarge: 4540 x 3310</p> <p>min.: 1350 x 1750</p>

RS-1-Tür nach DIN 18095
Übersicht Bauweise 2-flügelig



Anlage 12 zum AbP
P-5011 DMT-DO
vom 02.11.2019